Datum: 06.09.2013

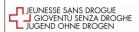


Rosenfluh Publikationen AG 8212 Neuhausen am Rheinfall 052/675 50 60 www.rosenfluh.ch

Medienart: Print Medientyp: Fachpresse Auflage: 8'000

Erscheinungsweise: 26x jährlich





Themen-Nr.: 728.3 Abo-Nr.: 728003

Seite: 13

Fläche: 10'761 mm²

Fragwürdige Anwerbung von Süchtigen mittels Denner-Gutscheinen

INTERPELLATION

vom 11.6.2013

Andrea Martina Geissbühler

Nationalrätin SVP

Kanton Bern



Die Heroinabgabestellen Crossline und Lifeline in Zürich verteilen Flugblätter mit folgender fragwürdiger Werbung: «Empfehlen Sie uns weiter... und erhalten Sie Gutscheine von

Denner im Wert von bis zu 60 Schweizer Franken. Sie bekommen 20 Schweizer Franken für eine Person, die sich neu bei uns anmeldet und uns beim Eintrittsgespräch ihren Namen nennt. Sie erhalten nochmals 40 Schweizer Franken, wenn die Person, die Sie für die Polikliniken überzeugt haben, mindestens drei Monate bei uns im Programm bleibt. Die Prämie für Empfehlungen läuft bis Mitte Juli 2013.»

1. Vertritt der Bundesrat die Ansicht, dass diese Suchtmittelkonsum-Anwerbung mit dem Betäubungsmittelgesetz vereinbart werden kann?

Medienbeobachtung

Informationsmanagement

Sprachdienstleistungen

Medienanalyse

- 2. Wie kommt es dazu, das Denner-Gutscheine abgegeben werden?
- 3. Welche Absicht bezweckt der Grossverteiler Denner, welcher bekannt ist für seine Billigangebote von legalen Suchtmitteln?
- 4. Sind die Abgabestellen zu wenig ausgelastet?
- 5. Werden bei solch angeworbenen Süchtigen die Aufnahmekriterien eingehalten?
- 6. Ist es sinnvoll, Süchtige mittels Denner-Gutscheinen für ein drei Monate dauerndes Programm anzulocken, welches Bürgerinnen und Bürger mit ihren Krankenkassenprämien zu berappen haben?
- 7. Wer bezahlt die Denner-Gutscheine?



Argus Ref.: 51084176 Ausschnitt Seite: 1/1